

Dorfverein Abtsdorf e.V.



Geschäftsordnung

des

Vereins

„Dorfverein Abtsdorf e. V.“

beschlossen am 31. August 2014

Dorfverein Abtsdorf e.V.
Friedhelm-Gärtner-Str. 2, 06888 Lutherstadt Wittenberg OT Abtsdorf

§ 1 Aufgabe

- 1.) Die Geschäftsordnung gilt neben der Satzung des Vereins „Dorfverein Abtsdorf e.V.“ als Regelwerk.
Die Geschäftsordnung soll den Vorstand bei seiner täglichen Arbeit unterstützen.

§ 2 Gültigkeit

- 1.) Die Geschäftsordnung muss vor einer erstmaligen Verabschiedung, durch die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins „Dorfverein Abtsdorf e.V.“ bestätigt werden. Dazu ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ausreichend. Alle Vereinbarungen, die vor dieser in Kraftsetzung der Geschäftsordnung erfolgt sind, verlieren ihre Gültigkeit.
- 2.) Die Geschäftsordnung verliert nach dieser Zustimmung die Gültigkeit nur durch:
 - a.) Auflösung des Vereins „Dorfverein Abtsdorf e.V.“
 - b.) Änderungen und Anpassungen, die einstimmig durch den Vorstand und die Beisitzer des Vereins „Dorfverein Abtsdorf e.V.“ beschlossen wurden, müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden. Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.
- 3.) Das Änderungsdatum der Geschäftsordnung definiert die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung. Vorherige Versionen der Geschäftsordnung verlieren ihre Gültigkeit.

§ 3 *Vorstandsarbeit*

- 1.) Gemäß Satzung ist jedes Vorstandsmitglied nach §26 BGB einzelvertretungsberechtigt. Die Beisitzer sind hiervon ausgenommen. Alle Rechtsgeschäfte und Ausgaben müssen jedoch durch einen ordnungsgemäßen Vorstandsbeschluss begründet sein. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit, ausgenommen davon sind die Änderung der Geschäftsordnung (siehe § 2 Gültigkeit) und Ausgaben (siehe § 5Ausgabenregelung).
- 2.) Schriftverkehr, welcher die Vereinsangelegenheiten betrifft, muss an alle Vorstandsmitglieder verteilt werden, beziehungsweise bei den regelmäßigen stattfindenden Vorstandssitzungen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.
- 3.) Der Kassenwart führt das Kassenbuch und verwaltet alle Vereinskonten. Er erstattet dem Vorstand regelmäßig über die Ein- und Ausgaben Bericht.
- 4.) Der Schriftführer hat eine Mitgliederliste zu führen. In Zusammenarbeit mit dem Kassenwart sorgt er für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge.
- 5.) Der Schriftführer führt das Archiv des Vereins. Kopien des ausgehenden / eingehenden Schriftverkehrs (Werbesendungen sind davon ausgenommen), müssen im Archiv abgelegt werden.
- 6.) Der Vorstand verabschiedet für jedes Vereinsjahr einen Haushaltsplan aus dem hervorgeht, welche Vereinsmittel zur Unterstützung der Arbeit des Vereins „Dorfverein Abtsdorf e.V.“ verwendet werden sollen.

Es sind dabei die Positionen:

- a.) Verpflegung
- b.) Materialien
- c.) Öffentlichkeitsarbeit
- d.) Sonstiges

auszuweisen. Dieser Haushaltsplan ist per einstimmigem Beschluss durch den Vorstand beschlossen.

§ 4 Ausgabenregelung

- 1.) Gemäß Satzung ist jedes Vorstandsmitglied außer den Beisitzern einzelvertretungsberechtigt. Alle Ausgaben müssen durch einen ordnungsgemäßen Vorstandsbeschluss begründet sein.

Als Ausnahmen sind zulässig:

- a.) Ausgaben in Höhe von maximal 250,-- €/ pro Jahr kann jedes Vorstandsmitglied, davon ausgenommen sind die Beisitzer, eigenverantwortlich vornehmen
- b.) bei Ausgaben, die einen Wert von 4.000 € nicht übersteigen, sind der Vorstand und die 4 Beisitzer stimmberechtigt. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn mindestens fünf Stimmberechtigte zustimmen.
- c.) bei Ausgaben, über 6.000 € muss die Ausgabe durch eine Mitgliederversammlung vorab bestätigt werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitglieder notwendig.
- d.) Ausgaben, die das Vermögen des Vereins übersteigen, müssen durch die Mitgliederversammlung vorab bestätigt werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder notwendig.

- e.) Ausnahmen bilden hier zweckgebundene Spenden / Förderungen, die den Anschaffungsbetrag abdecken.

- 2.) Der Verein „Dorfverein Abtsdorf e.V.“ bleibt Eigentümer von Sachspenden, auch wenn diese im täglichen Gebrauch durch Dritte stehen. Nur durch Übergabe der Sachspenden an Dritte wechselt auch der Eigentümer. Alle Finanz- und Sachwerte des „Dorfverein Abtsdorf e.V.“, die durch Spenden/Erlöse und Beiträge an den „Dorfverein Abtsdorf e.V.“ gerichtet werden, werden nur durch den Verein verwaltet.

- 3.) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können einzeln festlegen, dass bei länger andauernden Veranstaltungen (z.B. Einsätze bei Festveranstaltungen) über 3 Stunden eine Verpflegung durch Vereinsmittel gewährt wird. Dem Kassierer muss eine Rechnung über die Verpflegungskosten vorgelegt werden. Die Ausgaben dürfen aber 200 € nicht übersteigen.

§ 5 Beiträge

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder unter 14 Jahren entfällt

- 2.) Der Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder, über 14 bis 18 Jahre wurde auf **3 €** pro Quartal festgelegt.

- 3.) Der Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder, über 18 Jahre wurde auf **9 €** pro Quartal festgelegt.

- 4.) Der Mitgliedsbeitrag für Ehepartner / Lebensgefährten, wurde auf **6 €** pro Quartal festgelegt.

- 5.) Der Mitgliederbeitrag für Fördermitglieder, wurde auf **9 €** pro Quartal festgelegt. Für Fördermitglieder kann leider kein Ehepartner- / Lebensgefährtentarif gewährt werden.

- 6.) Ehrenmitglieder / Schirmherren sind von dieser Beitragspflicht befreit.

- 7.) Bei Aufnahme von Mitgliedern im laufenden Quartal des Kalenderjahres, ist der volle Quartalsbeitrag zu entrichten.
- 8.) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die volle Beitragszahlung im darauf folgenden Quartal.
- 9.) Bei einem Austritt im laufenden Quartal kann keine Rückerstattung eines anteiligen Beitrags erfolgen.
- 10.) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Bankarbeitstag des Quartalsbeginns fällig.
- 11.) Kommt ein Vereinsmitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 4 Wochen in Verzug, erfolgt eine Zahlungsaufforderung durch den Vorstand.
- 11.) Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise im Lastschriftverfahren eingezogen. Die durch Rücklastschriften entstehenden Kosten werden an das Vereinsmitglied weitergereicht.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Alle Vereinsmitglieder werden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Geschäftsordnung des Vereins „Dorfverein Abtsdorf e.V.“ tritt in Kraft am:

31. August 2014

Sebastian Sandau
Vereinsvorsitzender

Christian Kroll
Schriftführer

Alexandra Ziese
Schatzmeisterin